

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **7 (1851)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Eröffnungsrede

der allgemeinen schweizerischen geschichtsforschenden
Gesellschaft

bei ihrer Zusammenkunft in Baden 4. Oktober 1849.

Hochgeehrte Herren.

Die Umstände sind Ihnen bekannt, in Folge deren mir der Auftrag zu Theil wurde, die schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft, wenn auch erst spät im Jahre, an unsern gegenwärtigen Versammlungsort einzuberufen und die Verhandlungen mit einem einleitenden Vortrage zu eröffnen. Die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie der an die Mitglieder ergangenen Einladung entsprachen, leistet den erfreulichen Beweis, dass auch in unsrer bewegten, die Aufmerksamkeit von wissenschaftlichen Arbeiten so vielfach ableitenden, Zeit den Zwecken unsrer Gesellschaft fortwährende Anerkennung bleibt und die der Geschichte des Vaterlandes zugewendete Forschung ihre theilnehmenden Beförderer findet. Wenn man auch in unsern Tagen von der einen Seite bisweilen das jugendlich übermüthige Wort zu hören bekam: »Es ist jetzt weniger die Zeit alte Geschichte zu studiren, als neue zu machen«; oder von der andern Seite männlichem Unmuthe die ernste Frage entquoll: »Vermag denn keine Geschichte die Menschen endlich Weisheit zu lehren?« so hatten solche Aeusserungen ihren Grund in vorübergehender Zeitrichtung und Gemüthsstimmung. Das Bedürfniss historischer Forschung, und der Werth ihrer vernünftigen Anwendung bleiben dieselben. In der Ueberzeugung, dass auch Sie diese Ansicht theilen, will ich es daher wagen, Ihnen einige Gedanken vorzulegen über die Aufgabe unsers Vaterlandes insoweit dieselbe durch seine Geschichte bestimmt wird.

Wol weiss ich, dass eine alle Forderungen erschöpfende Abhandlung über die Stellung und Aufgabe der Eidgenossenschaft in der Gegenwart von höherm welthistorischem, ja theilweise auch philosophischem Standpunkte aus gefasst und durchgeführt werden müsste; allein einerseits würde eine so umfassende Arbeit die Schranken eines gewöhnlichen Vortrages überschreiten, anderseits ist, wenn irgend eine Zeit, so die gegenwärtige, geeignet, uns vor eitelm Selbstvertrauen und vor allen Versuchen, die Lebensverhältnisse von allzuohem Standpunkte aus construiren zu wollen, zu warnen; vor allem aber darf ich die Zwecke und die Bestimmung unsers Vereines nicht aus den Augen verlieren, durch die wir an die beschränktere Sphäre unsrer vaterländischen Geschichte, an die Bearbeitung und die Anwendung derselben gewiesen sind. Ich werde meine Absicht erreicht haben, wenn Sie in meinem bescheidenen Versuche bei allen Gebrechen desselben wenigstens Wahrheitssinn, Vaterlandsliebe, die Achtung jedes in unsrer Geschichte hervortretenden edleren Strebens mit der Freimüthigkeit des unbefangenen Forschers vereinigt finden.

Es ist ein merkwürdiger Zufall, dass die Trümmer von Habsburg und das Grütli nur durch den Raum weniger Stunden getrennt sind und dass beinahe dieselbe Zeit die Begründung derjenigen Dynastie sah, in welcher die Ueberlieferungen des Lehenswesens am hartnäckigsten und längsten sich fortpflanzten, und hinwieder dann die Entstehung der reinsten Demokratie in Europa. Wenn in der traurigen Epoche des Zwischenreiches im dreizehnten Jahrhundert die dem Lehenssystem inwohnenden Gebrechen klar an den Tag traten, so zeigte hingegen die Reichsregierung durch Rudolf von Habsburg ebenso unwidersprechlich, welche bedeutende der Zeitbildung und dem Zeitbedürfniss genügende Kraft dennoch in dieser Anstalt lag, sobald der Geist vorhanden war, der ihr Leben einzuhauchen verstand und dieser fand sich bei Rudolf. Es ist das Verdienst eines unsrer verehrten Mitglieder, dieses im Ganzen und im Einzelnen nachgewiesen zu haben. Das gründliche, Ihnen sämt-

lich bekannte Werk¹⁾ belehrt uns zugleich über die damalige Lage unsers Vaterlandes, über die Stellung aller einzelnen Theile desselben im Reichsverband, über den während des Königs Regierungszeit anerkannten, oder wenigstens nicht widersprochenen Umfang der Habsburgischen Ansprüche auf Lehensrechte und Grundbesitz. Ist es nicht begreiflich, wenn die Nachkommen König Rudolfs die Ansprüche, wie der Stammvater sie gelten gemacht hatte, ebenfalls gelten machten; Verfassungsformen, Rechtsverhältnisse, wie sie unter jenem bestanden hatten, aufrecht zu halten, ja noch mehr zu befestigen suchten; wenn die neu entstehende Eidgenossenschaft ihre Besorgnisse weckte; wenn ihrer Ausbildung, ihrem Fortschreiten gegenüber die Anschauungsweise, die Politik der Habsburgischen Dynastie auch für die nächstfolgende Zeit die nämliche blieb? Alles dieses wird demjenigen, der die österreichische Geschichte studirt, sehr begreiflich erscheinen. Aber begreifen ist nicht zugleich auch vertheidigen. Zu Letzterm finde ich von meinem Standpunkte aus mich nicht veranlasst; es führt mich derselbe vielmehr der Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft zu. Diese bin ich für den gegenwärtigen Zweck genöthigt, in möglichst gedrängten Hauptzügen in Ihrem Gedächtnisse aufzufrischen.

Sie kennen, Tit., neben jenem bereits angeführten Hauptwerk, auch die übrigen historischen, zum Theil polemischen Arbeiten, die seit ungefähr 15 Jahren von mehreren Freunden der vaterländischen Geschichte, Mitgliedern sämmtlich auch unsers Vereins, über die Rechtsverhältnisse des Habsburgischen Hauses und diejenigen der drei Länder, sowie über die gegenseitige Stellung derselben vor, während und nach König Rudolfs Regierungszeit erschienen sind²⁾. Wenn auch durch die Ergeb-

¹⁾ »König Rudolf und seine Zeit« (die bisher erschienenen ersten Bände der »Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfall des heiligen römischen Reichs«) von *J. E. Kopp*. Leipzig. Weidmann.

²⁾ Das Gesammtergebniss dieser Untersuchungen ist in wissenschaftlicher Zusammenstellung hauptsächlich in den zwei gründlichen Werken: »Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von *Dr. C. Bluntschli*,

nisse dieser Forschungen, die Tschudische und die hauptsächlich auf diese begründete Müllersche Darstellung jenes wichtigen Abschnittes unsrer Geschichte in mehreren nicht unwesentlichen Punkten berichtigt, schärfer bestimmt und ergänzt wurde, so stimmen doch alle diese Untersuchungen mit Tschudi wenigstens insoweit überein, dass schon im dreizehnten Jahrhundert jene drei Landschaften nach Reichsunmittelbarkeit strebten und dass in der ersten Hälfte desselben erfolgreiche Schritte von ihnen gethan wurden, um diesem Ziele näher zu kommen.

In der That erhielt auch Uri schon 1231 die bekannte Urkunde König Heinrichs aus Hagenau, die dasselbe von der Advokatie des Hauses Habsburg befreite, und Schwyz 1240 diejenige Friedrichs II. aus Favenza, die ihm demselben Hause gegenüber die nämliche Freiheit gewährte. Wenn die Schwyzer des Bannstrahles ungeachtet, den Innocenz IV. wegen Annahme dieser Urkunde gegen sie schleuderte, dieselbe gelten machten, so finde ich meinerseits keinen Grund, sie deshalb zu tadeln. Dass die Unterwaldner durch denselben Bannstrahl betroffen wurden, lässt schliessen, auch sie seien gleichzeitig zu einem ähnlichen Grade der Reichsunmittelbarkeit gelangt. Unterdessen trat nun vierzehn Jahre später das Zwischenreich ein. Bald war gar kein Reichsoberhaupt vorhanden, die Reichsunmittelbaren zu schützen, bald zwei oder drei, aber alle gleich ohnmächtig. In der Zeit des allgemeinen Schwankens wendete sich die Aufmerksamkeit der nach einem Stützpunkte sich umsehenden Länder dem Grafen Rudolf von Habsburg zu, dem Haupte der ältern Linie des Hauses, zu dessen jüngerer sie früher im Abhängigkeitsverhältnisse gestanden hatten, dem denn auch bald diese Zuneigung derselben es zu erleichtern schien, die verlorenen Rechte seines Hauses wieder aufzufrischen und an sich zu bringen. Allein von Seite der Länder war es keineswegs das Amt, es war die Person, deren Schutz sie suchten. Nicht einen neuen

Zürich, Meyer und Zeller“ und „Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien von J. J. Blumer“, St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer, zu finden.

Landgrafen wollten sie oder erblichen Reichsvogt, sie, welche die Urkunden ihrer Reichsfreiheit wol zu würdigen wussten; den Volksfreund ehrten sie, der seine Zeit und ihre Bedürfnisse erkannte, mit dem kräftigen, grossherzigen Charakter sympathisirten sie. Als dann aber derselbe den Königsthron bestieg, da wurden sie ihm Gehorsam schuldig als dem Reichsoberhaupt und leisteten denselben auch. Um so eher konnte Rudolf die Frage wegen der Reichsunmittelbarkeit und des landgräflichen Verhältnisses auf sich beruhen lassen. Nur Uri erhielt 1273 schriftliche Anerkennung seiner Reichsfreiheit, die Urkunde von Favenza ward weder bestätigt, noch widerrufen. Allein anders als die Stellung Rudolfs zu den Ländern musste sich diejenige seiner Söhne gestalten, wenn ihm keiner in der Königswürde folgen würde. Dass der älteste derselben, Albrecht, in Rücksicht auf Vertrauen erweckende Eigenschaften weit hinter dem Vater zurückstand, dass noch bei Lebzeiten desselben sein Bestreben stark hervortrat, sich Macht und Einfluss im möglichsten Umfange zu sichern, das muss zugegeben werden, auch wenn wir nur denjenigen Berichterstatlern aus Albrechts Zeit folgen, welche das mildeste Urtheil über ihn fällten. Daher das gegen Rudolfs Lebensende erwachende Misstrauen in den drei Ländern und schon fünfzehn Tage nach seinem Tode das zur kräftigen Behauptung ihrer Freiheit errichtete Bündniss derselben. In dieser ersten, auf unsre Zeiten gekommenen Bundesurkunde erscheinen drei selbstständig handelnde Volksgemeinden, die ein schon früher beschworenes Bündniss jetzt wieder und auf ewige Zeiten eidlich erneuern, lediglich unter Anrufung des göttlichen Beistandes, ohne Nennung einer andern Gewalt, selbst ohne den ausgesprochenen Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung. Sie versprechen sich gegen jeden Angriff wechselseitigen Beistand mit Einsetzung aller ihrer Kräfte. Sie beschränken die Wahl des obersten Beamten und Richters im Lande auf einheimische Landleute und solche, die das Amt nicht erkauft haben. Dabei aber ist jeder Einzelne gehalten, insoweit er als Individuum in untergeordnetem Verhältnisse zu einem Herrn steht, demselben die Dienste, zu denen er verpflichtet

ist, zu leisten. So kurz ausgesprochen auch diese Sätze sind, so einfach sie aus der damaligen Lage der Dinge, der Natur der Verhältnisse, dem gesunden Urtheil und Kraftgefühl derer, die das Bündniss schlossen, sich ergaben, so ward in denselben dennoch bereits ein Princip ausgesprochen, welches mit demjenigen, das dem Lehenssystem zum Grunde lag, in förmlichen Widerspruch trat, dasjenige nämlich des einer jeden lebenskräftigen Gesellschaft innewohnenden Rechtes, ihre Regierungsweise selbst zu bestimmen. Dieses Princip, dem wir schon im klassischen Alterthum, dem wir dann wieder im ältesten germanischen Volksbewusstsein begegnen, lag zwar nur noch im Gefühl, in einer Art Ahnung der einfachen Alpenbewohner, zur wissenschaftlichen grundsätzlichen Anerkennung hatte dasselbe sich noch keineswegs durchgearbeitet; dennoch führte es bereits zur richtigen Unterscheidung zwischen Staats- und Privatrecht hin. Allerdings ist der erwähnten Urkunde zu Folge jeder Einzelne gehalten, den Verpflichtungen, die ihm gegen irgend einen Lehenherrscher oder Grundbesitzer obliegen, sorgfältig nachzukommen; alle Forderungen des Privatrechts sind anerkannt und heilig gehalten; aber die ganzen Gemeinschaften als solche nehmen in staatsrechtlicher Beziehung bereits eine selbstständige Stellung ein; selbst vom Kaiser wollen sie die obersten Beamten nur unter den von ihnen festgesetzten Bedingungen annehmen, sie bezeichnen selbst die Grundsätze, nach denen in gewissen Fällen das vom Reichsoberhaupt bestellte Blutgericht verfahren soll; es ist der erste Grund gelegt zur demokratischen Gestaltung der Verfassung, zur Constituirung von unten herauf, während das Lehenssystem dieselbe von oben herunter fordert.

Zufolge desjenigen, was über die Ansprüche des Habsburgischen Hauses bereits gesagt worden ist, war daher an eine Anerkennung eines so weit führenden Bündnisses durch dasselbe in keinem Falle zu denken, und wenn ihnen später Herzog Albrecht, nachdem er selbst zur Königswürde gelangt war, auch die Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe verweigerte, so lässt sich dieses wenigstens in Bezug auf diejenigen von Schwyz und Unterwalden, die König Rudolf eben so wenig bestätigt hatte, be-

greifen. Allein an diese Verweigerung knüpften sich nun, und höchst wahrscheinlich während der zweiten Hälfte von Albrechts Regierung, mit mehr oder weniger Wissen oder Schuld desselben noch unfreundlichere Schritte, »neue Fünde und fremde Anmuthungen«, wie Justinger meldet, »die aber die Länder nicht leiden wollten.« Wer wird sie deshalb tadeln? Noch vor Albrechts Wahl zum Reichsoberhaupte hatte König Adolf von Nassau ihre Reichsunmittelbarkeit wieder bestätigt und wenige Zeit nach Albrechts Ermordung geschah dasselbe durch Kaiser Heinrich von Luxemburg zugleich unter Erweiterung ihrer schon besessenen Freiheit. Allein gerade deshalb musste die Spaltung zwischen ihnen und dem Habsburgischen Hause nur um so stärker anwachsen, die denn auch hin und wieder in feindseligen Auftritten zu Tage trat, bis den 15. November 1315 durch den Doppelsieg über Herzog Leopold und den Grafen von Strassberg der Beweis geleistet wurde, dass die Länder die angesprochene Freiheit auch zu behaupten vermögen. Zum Gedächtnisse ihrer That und als offenes Bekenntniss, wem sie die Kraft zu derselben verdanken, wurde eine jährliche religiöse Feier angeordnet; »denn«, heisst es im Jahrbuch von Altorf, »an jenem Tage hatte der Herr unser Volk heimgesucht, er hat es entrissen der Gewalt seiner Feinde und ihm den Sieg verliehen, er, der Herr, der Allmächtige.« Das war die Weihe der jungen Republik und, wenn auch noch klein, stand sie dennoch im Schooss ihrer Berge auf felsiger Grundlage, ein Freistaat wahrhaftig durch Gottes Gnade.

Wenn auch nach dem ruhmvollsten Siege die Sprache eines Volkes einfach und würdig, frei von aller prahlerischen Eitelkeit bleibt; wenn es die bescheidene Stellung, die ihm seine Lage und seine Kräfte im allgemeinen Völkerverbände anweisen, nicht überschätzend, die Gränze scharf zu bestimmen und festzuhalten weiss zwischen muthiger Vertheidigung des eigenen Rechtes und gewissenhafter Achtung der Rechte der andern; dann hat ein solches Volk sich als mündig erwiesen und diess ist nun der Charakter, der uns aus der zweiten Urkunde der eidgenössischen Bünde derjenigen vom 9. December 1315 ent-

gegentritt. Im Allgemeinen ist dieselbe eine Erneuerung der ersten, doch nun in deutscher Sprache und mit einigen nicht unwesentlichen Zusätzen, von denen hier nur auf zwei aufmerksam zu machen vonnöthen ist: Keines der Länder soll einem künftigen Reichsoberhaupte sich unterwerfen ohne der beiden andern Wissen und Rath, eine Bestimmung, die selbst dem Kaiser gegenüber ein Verhältniss der Selbstständigkeit ausspricht, in Folge dessen die Anerkennung des Reichsoberhauptes stets das Ergebniss ihrer eigenen und zwar ihrer gemeinsamen Wahl bleibt. Dann auch soll keines der Länder für sich allein Verbindungen mit Auswärtigen schliessen dürfen, ja nicht einmal vereinzelte Berathungen, oder Verabredungen dürfen statt finden bis wieder ein anerkanntes Reichsoberhaupt vorhanden ist. Vom Reichsverbande selbst sich loszumachen, empfanden sie kein Bedürfniss, insofern nur ein Kaiser an dessen Spitze trat, der ihre schon erworbenen Rechte zu schützen vermochte und dazu willig war. Fest an einander geschlossen hingegen durch den freudigen Erfolg ihres bei Morgarten sich treu geleisteten Beistandes rückten sie nun in richtiger Auffassung und Ausbildung der von ihnen hinfort einzunehmenden staatsrechtlichen Stellung um einen Schritt weiter vor. Unabhängig durchaus bleibt jedes der drei Länder in allem demjenigen, was seine innere Verwaltung betrifft. Auch bleibt es den einzelnen Landschaften überlassen, jeden störenden Einfluss fremder Grundbesitzer auf diese Verwaltung durch Loskauf oder in andrer rechtlicher Weise allmählig zu beseitigen; aber gänzlich geopfert wird diese kantonale Souverainetät dem von allen gleichmässig empfundenen Bedürfniss sich gegen fremden Angriff zu behaupten. Kein Separatbündniss darf von einem der Länder geschlossen werden, Kriege, Verträge, Friedensschlüsse sind eine nur gemeinsam zu besprechende Angelegenheit. In staatsrechtlicher Beziehung, dem Auslande gegenüber, erscheinen die drei Orte fortan als ein Körper, man könnte sagen als Bundesstaat.

Selbst Oestreich sieht sich genöthigt, diese Einheit anzuerkennen. In dem Anstandsfrieden, den die Herzoge im Juli 1318 mit den Ländern schlossen und in sieben Fristen bis zum Au-

gust 1323 immer wieder verlängerten, erscheinen stets die Herzoge als die eine Partei, die Länder vereint als die andre. Indessen blieben auch während dieser durch die Noth abgedrungenen Waffenstillstände die Verhältnisse zwischen beiden Theilen dieselben. Die Spannung dauerte fort und je nach den Umständen machte sie sich wieder in gegenseitiger Feindseligkeit Luft. Dadurch wurde nun die Lage eines vorgeschobenen Postens der österreichischen Herrschaft immer schwankender und bedenklicher, diejenige nämlich der Stadt Luzern. In milder Abhängigkeit von dem in den Vogesen gelegenen Kloster Murbach war diese Stadt allmählig zu einem aus verschiedenen Elementen gegliederten Gemeinwesen herangewachsen, an dessen Spitze wir bereits um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts einen Rath finden, zweimal jährlich neu gewählt, oder bestätigt im Einverständnis mit dem herrschaftlichen Vogte von Rothenburg. Die natürliche Aufgabe dieser Behörde war, für erworbene Rechte des Gemeinwesens Sorge zu tragen, seine Freiheiten, insofern die Umstände sich günstig zeigten, allmählig zu erweitern. Der See, an dessen Ausflüsse die Stadt lag, verband sie mit den Hauptorten der Länder zum Austausch ihrer Bedürfnisse und zum steten Verkehr. Ein gegenseitiges freundschaftliches Verhältniss war Lebensbedingung für beide Theile. Diesen trat nichts in den Weg so lange Luzern unter Murbachs friedlicher Herrschaft stand, ja als die Länder sich zur Reichsunmittelbarkeit emporarbeiteten, konnten auch in der Nachbarstadt vielleicht Hoffnungen erwachen, bei der steigenden Geldverlegenheit Murbachs früher oder später durch möglichen Loskauf auf ganz rechtmässigem Wege ebendahin zu gelangen. Um so mehr scheute die Stadt jede Herrschaftsänderung. Darum auch empfingen Abt und Convent des Klosters noch im Jahr 1288 für die Ausstellung einer Urkunde, dass sie die Probstei von Luzern und die dazu gehörigen Höfe nie verkaufen oder veräussern wollen, eine bedeutende Summe; aber schon drei Jahre später, vierzehn Wochen vor König Rudolfs Lebensende, als muthmasslich bereits Albrechts Worte den altersmüden Vater bestimmten, werden des Klosters Rechte an Oestreich veräussert und die

Luzerner genöthigt, dem mit schönklingenden Versprechungen persönlich erscheinenden Herzog Albrecht zu huldigen. Bald traten die bedenklichen Folgen dieser Herrschaftsänderung an den Tag, als die Feindseligkeiten zwischen Oestreich und den Ländern zum Ausbruche kamen. Von den Luzernern wurden Wachen, Sperren, Kriegsdienst gefordert. Für die mit Widerwillen empfangenen Herrscher fehlte die Liebe, welche zu solchen Leistungen Muth und Freudigkeit gibt; zu den Ländern zogen alte Freundschaft, Gewohnheit, Bedürfniss. Es bildete sich eine eidgenössische Partei, sie wuchs an, riss am Ende selbst den Rath mit fort, und 1332 ward auf ewige Zeiten der Bund mit den Ländern geschlossen, unter Vorbehalt freilich der Rechte Oestreichs von Seite Luzerns und derjenigen des Kaisers von Seite der Länder. Auch laut dieser Urkunde sind Separatverbindungen untersagt. Luzern schliesst den Bund als selbstständiges Gemeinwesen, ohne bei den Herzogen anzufragen, oder ihren Landvogt zuzuziehn, ja mit dem Bewusstsein, dass dieselben zuverlässig nicht eingewilliget hätten; aber eben dadurch erhält dem im Bundesbriefe ausgesprochenen Vorbehalt der österreichischen Rechte gegenüber die Stellung der Stadt einen Charakter der Zweideutigkeit, der unter gewissen Verhältnissen ebenso leicht ihre Eidgenossen in Verlegenheit bringen kann, als er hinwieder den Herzogen gegen dieselbe Waffen leiht. Schon fehlt diesem Bunde die völlig gleiche Stellung der abschliessenden Theile, die absolute Reinheit desjenigen der drei Länder und wenn in staatsrechtlicher Beziehung die letztern als Bundesstaat erscheinen, so bleibt die Verbindung der vier Waldstätte ein Staatenbund.

Schon vor Luzern hatte Zürich drei Monate nach König Rudolfs Tode damals noch nur mit Uri und Schwyz ein Bündniss, sichtbar ebenfalls zum Schutze gegen österreichische Uebergriffe, doch lediglich auf die Dauer von drei Jahren geschlossen. Später trat die Stadt in freundschaftlicheres Verhältniss zu den Herzogen und bei Morgarten finden wir ihre Bürger im österreichischen Heer. Die Brunische Staatsveränderung aber führte sie dann für bleibend dem eidgenössischen Bunde zu. Um seine

reichen und berühmten Münster her war das alte Zürich allmählig heran gewachsen. Mit der Stadt wuchsen ihr Verkehr, die Bildung ihrer Bürger für's thätige Leben. Die praktische Richtung überholte die ideale, welche die kirchlichen Stiftungen aufrecht erhalten sollten. Diese aber waren ihre hohe Aufgabe zu erfüllen aus eigener Schuld nicht im Stande. Eine Zeitlang Hauptsitz der schwäbischen Herzoge, häufiger Aufenthaltsort der Kaiser, Gerichtsstätte für die Lombarden, Schauplatz des reformatorischen Eifers Arnolds von Brescia, in Handelsverbindung nach allen Seiten hin sah Zürich ein reiches vielfach bewegtes Leben in seinen Mauern sich entfalten. Ein Rath findet sich schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, seiner wachsenden Hoheit und Macht gegenüber schwindet diejenige der Aebtissin. Nach dem Absterben des letzten der Zähringischen Herzoge eröffnen sich Aussichten zur Reichsunmittelbarkeit. Kaiserliche Begünstigungen erleichtern das Bestreben der Stadt und schon vor Bruns Zeiten kann Zürichs Selbstständigkeit als Reichsstadt nicht mehr bestritten werden. Die Staatsveränderung erfolgt. Die neue Verfassung wird durch Kaiser Ludwig bestätigt. Aber sie und Brun, von dem dieselbe ausging, behalten in unmittelbarer Nähe ihre Todfeinde. Die Hinrichtungen nach der Mordnacht vermögen den Frieden nicht herzustellen. Selbst Oestreich, das früher mehr eine vermittelnde Stellung einnahm, neigt sich, als Herzog Albrecht persönlich in's Land kam, der Partei von Zürichs Gegnern zu. Dieses nöthigt den geängstigten Bürgermeister, das Bündniss der Länder zu suchen. Der den 1. Mai 1351 ausgefertigte Bundesbrief nimmt den dreifachen Raum ein desjenigen, den nach der Schlacht von Morgarten zu Brunnen die drei Länder geschlossen. Der Charakter dieses letztern ist derjenige offenen Vertrauens; der Charakter des Zürcherischen rechnende Staatsklugheit. Was in jenem dem freien Willen, der Vaterlandsliebe, dem Gefühl überlassen bleibt, das wird in diesem in Zahlen, in bestimmten Sätzen, als klar ausgemittelte Forderung, als Gesetz ausgesprochen. Auf zwei Punkte ist dann noch besonders zu achten. Wenn durch den drei Länder- und den Luzerner-Bund Separat-

verbindungen untersagt sind, so wird in demjenigen mit Zürich jedem einzelnen Orte die Freiheit, solche zu schliessen, offen gelassen; abermals ein bedeutender Schritt weiter vom ursprünglichen Bundesstaate zum Staatenbund; sodann verpflichtet das Bündniss die Waldstätte, den zürcherischen Bürgermeister, die Räthe, die Zünfte und die Bürger gemeinlich bei ihren Zünften, an ihren Gerichten und ihren Gesetzen zu schützen, auf jede Mahnung des Rathes hin, oder auch des Bürgermeisters allein. Eine Mahnung aber der Zünfte oder auch der Bürger in ihrer Gesammtheit ist nicht vorgesehen. Durch diesen Artikel wird ein Unterschied zwischen Regierung und Bürgerschaft, ja sogar zwischen der Person des Bürgermeisters und der Regierung aufgestellt, welcher in der Demokratie der Länder principiell nicht vorhanden war und desshalb, wenn er zur Anwendung kommen sollte, zu ungleicher Auslegung oder Streitigkeit führen konnte.

Dem Bunde mit den Waldstätten folgte in Zürich die Begeisterung für die neuen Eidgenossen, deren kräftiger Hülfe die Stadt sich schon so oft erfreut hatte, der Eifer zugleich, Oestreich, dessen drohende Stellung nun wenig mehr beachtet ward, die Bedeutung des neuen Bundes fühlen zu machen. Wenige Zeit nach dessen Abschlusse noch im nämlichen Jahre rückt Zürcherische Mannschaft, vereinigt mit Urnern, Schwyzern und Unterwaldnern in das Thal Glarus ein, an welches so eben Herzog Albrechts Aufforderung zum Zuzuge gegen die Eidgenossen ergangen war. Auch hier war der Boden für die Saat der Freiheit bereits aufgelockert. Wie Luzern und durch ähnliche Mittel war auch Glarus noch in den letzten Lebensjahren König Rudolfs der milden Herrschaft eines fernen klösterlichen Stiftes grösstentheils entwunden und derjenigen Oestreichs wenn auch nicht der der Form doch dem Wesen nach unterworfen worden. Seit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts hatte die Aebtissin von Säkingen das Amt der Meier, welche die ihr zustehende grundherrliche Gerichtsbarkeit ausübten, durch eingeborne Landleute verwalten lassen, 1288 aber belehnte sie mit demselben, muthmasslich durch König Rudolf bewogen, seine Söhne, die Herzoge von Oestreich, während bereits vorher schon

in der Habsburgischen Familie auch die Stelle des Ammanns erblich geworden war. Von nun an macht sich die östreichische Gewalt stärker bemerkbar. Herzog Albrecht erhöht die Grundsteuer, auswärtige ritterliche Vögte werden in's Land geschickt, für diese die Burg Näfels erbaut; zum Kriegsdienst aufgebotenen Glarnern wird der Sold vorenthalten, dem Lande die Wiederherstellung und Bestätigung seiner durch eine Feuersbrunst verzehrten Freiheitsbriefe verweigert. Mit allgemeiner Freude werden daher 1351 die einrückenden Eidgenossen empfangen. Das Thal schwört ihnen Treue und sendet sogleich 200 seiner Söhne dem von Oestreich bedrohten Zürich zu Hülfe. Ein Einfall des östreichischen Vogtes von Stadion wird abgetrieben, er selbst erschlagen, die Burg Näfels zerstört. Im folgenden Jahr den 4. Juni tritt auch Glarus dem ewigen Bunde, doch nur mit Zürich und den drei Ländern bei und einstweilen noch mit ungleichen Rechten. Die Glarner müssen den Eidgenossen auf jede Mahnung zuziehn, die Eidgenossen den Glarnern nur wenn sie ihre Sache gerecht finden; die Eidgenossen dürfen auch ohne die Zustimmung der Glarner neue Bündnisse eingehen; die Glarner nicht ohne diejenige der Eidgenossen. Auch hier trat einem reinen Bundesverbande das selbst in den Augen der Eidgenossen durch das Vorgegangene noch nicht aufgehobene Lehensverhältniss der Glarner zu Oestreich entgegen, ein Umstand, der ebenfalls das noch in demselben Verhältnisse stehende Luzern von Unterzeichnung der Urkunde zurückhielt.

Um so merkwürdiger bleibt die nur drei und zwanzig Tage später ausgefertigte Bundesurkunde für Zug, beinahe wörtlich derjenigen gleichlautend, welche den Bund zwischen Zürich und den Waldstätten enthält. Auch Luzern hat dieselbe mit unterzeichnet. Dennoch ruhten die habsburgischen Rechte über Zug auf besserer Grundlage als diejenigen über Luzern und über Glarus, und Zug selbst bewährte auch seine Treue an den Herzogen durch das Aushalten einer Belagerung. Erst als seine an Albrecht mit der Bitte um Beistand abgeordneten Gesandten von diesem schnöde empfangen und ungetröstet entlassen wurden, glaubte die Stadt volles Recht zu haben, für sich selbst zu sor-

gen und so kam die Verbindung zu Stande, ohne dass in der Urkunde des Verhältnisses zu Oestreich irgend einige Erwähnung geschah. Dass dieses indessen weder von den Herzogen noch von der Stadt als aufgehoben betrachtet wurde, ergibt sich aus spätern Ereignissen.

Bisdahin finden sich immer noch Elemente alemannischen Charakters im Bunde vereinigt. Jetzt aber tritt mit Berns Aufnahme 1353 in denselben auch das Burgundische ein. Anschauungs- und Entwicklungsweise des Ostens und Westens waren aber wesentlich verschieden. Gerade zu der Zeit als in St. Gallen und Reichenau die milde Flamme der Wissenschaft und Kunst zu leuchten und zu wärmen begann, erlosch dieselbe im abendlichen Helvetien. Die Nachkommen der Eroberer dieses Landes, der Burgunder, zeigten auffallend geringere Neigung für wissenschaftliche Beschäftigung. Dagegen erhoben sich überall emporstrebende Adelsgeschlechter, und die schwachen spätern Regenten des zweiten Burgundischen Königreichs vermochten den innern Frieden weder zu erhalten noch herzustellen; auch die »Treuga Dei«, die »Cour des Seigneurs« erreichten nur mangelhaft diesen Zweck. Mühsam kämpften nach dem Erlöschen der Dynastie die Stellvertreter der kaiserlichen Macht, sich bescheiden Rectoren nennend, gegen die immer übermüthigern Grossen und die seit langem eingewurzelte Neigung zu Räuberei und Gewaltthat, als zum Schutze gegen dieselben durch Berchthold IV. von Zähringen Freiburg und dreizehn Jahre später durch Berchthold V. auch Bern gegründet ward. Dieses war auf reichsfreiem Boden errichtet, und erhielt, nachdem mit Berchthold V. das Zähringische Haus und auch das Rectorat erloschen, sieben und zwanzig Jahre nach seiner Stiftung durch Kaiser Friedrichs II. Handveste von 1218 völlige Reichsunmittelbarkeit und zugleich auch die höhere Gerichtsbarkeit. Während Zürich und auch Luzern allmählig anwuchsen, ihre staatliche Organisation langsam sich ausbildete, trat Bern als ausgebildeter bereits lebenskräftiger Organismus in's Dasein ein. In den Mauern, die sich sogleich um seine Häuser schützend erhoben, in dem Zuströmen derjenigen, die seinen gewalthä-

tigen Nachbarn widerstehen wollten oder mussten; in der Ritterwürde so manches seiner neuen Bürger stellte sich sogleich diese Bestimmung dar als diejenige eines kriegerischen Staats. In Kämpfen bald aus Uebermuth, bald aus Nothwehr dehnte die Stadt ihre Herrschaft durch Eroberungen, durch Schirmverträge rasch über die Mauern aus. Als ihr Einfluss im Oberlande bedeutender, die Landschaft Hasle ihr lehenspflichtig, der Freiherr von Weissenburg ihr Bürger ward, wurden auch die Berührungen mit den drei Ländern häufiger. Die Hülfe bei Laupen liess den vollen Werth solcher Bundesgenossen erkennen und als die Berner, 1352 gegen Zürich unter Waffen gerufen, die tapfern Alpenbewohner vereint mit den Zürchern dem Reichsheere und Oestreichs Macht die Spitze bieten sahen, da entschlossen auch sie sich, das ewige Bündniss der Länder zu suchen. Aber nur mit den drei Ländern wird es unmittelbar geschlossen, mit Zürich und Luzern nur mittelbar, Zug und Glarus werden ganz weggelassen. Vornehm, seine eigene Politik befolgend, durch Vorsichtsmassregeln sich schützend, erscheint Bern. Im Bundesbriefe selbst treten die kriegerischen Interessen hervor. Was dahin einschlägt, ist mit besonderer Sorgfalt behandelt.

Das war nun die Eidgenossenschaft der sogenannten acht alten Orte, ein Staatenbund, in formeller Beziehung nur lose zusammenhaltend; im Innern desselben, den Kern des Ganzen bildend, der Bundesstaat der drei Länder. Diese allein hatten gleiche Verfassungen, dieselben Gewohnheiten, dieselbe Lebensanschauung, dieselben Interessen. Nur durch ihren Anschluss an diesen Kern des Bundes standen dann in mittelbarer Verbindung die drei Städte von verschiedenem Stammescharakter, verschiedener historischer Entwicklung, unter ungleichen Verfassungsformen, abweichenden Interessen; Luzern abhängig noch von Oestreich wie Zug und Glarus; durch deutsche Nachbarschaft bestimmt, oder beunruhigt Zürich; Bern durch romanische; das Letztere zugleich schon Haupt einer besondern Eidgenossenschaft, die sich durch dessen Bünde mit Solothurn, Biel, Peterlingen, Murten im Westen zu bilden begann; in

Zug das Amt den Ländern sich zuneigend, die Stadt den Städten; Glarus tiefer gestellt als die übrigen und dieses wie Zug von Bern gar nicht beachtet. Von gemeinsamen Bundestagsatzungen konnte in den ersten Zeiten noch keine Rede sein; ja der Buchstabe der Bünde forderte eher vereinzelte Verhandlungen; ein auf alle einwirkendes Directorium kam, zwar auch nicht formell, doch dem Geiste des Bundes nach, höchstens den Ländern zu, aber die vornehmere Stellung der Städte forderte sparsame, weise und bescheidene Anwendung. Und dennoch bestand der Bund unter diesen lockern Formen, ehe er Zuwachs durch neue Mitglieder erhielt, unter erschütternden weit über seine Gränzen hinausreichenden Kämpfen hundert und acht und zwanzig Jahre lang. Wo lag wol die Kraft, die ihn aufrecht erhielt?

Ich habe früher auf das staatsrechtliche Princip hingewiesen, das schon dem drei Länderbunde mit mehr oder weniger Bewusstsein derer, die ihn schlossen, zum Grunde lag, dasjenige nämlich der Selbstregierung. Dieser Selbstregierung ward nichts durch den Umstand benommen, dass die Länder im Reichsverbände blieben; denn weniger den Regenten sahen sie im Kaiser als den Beschirmer, denjenigen, der ihre Rechte und Freiheiten wie auch die aller übrigen Reichsglieder und dadurch zugleich die allgemeine Ordnung aufrecht hielt. In diesem Sinne hatten sie denn auch die Bünde mit den übrigen fünf Orten als zu ähnlicher Selbstregierung im Reichsverbände berechtigten oder faktisch sich emporarbeitenden Gemeinschaften geschlossen, überall den Kaiser und sein Recht vorbehaltend. Die geringere oder stärkere Abhängigkeit, worin Luzern, Glarus und Zug noch zu Oestreich standen, berührte sie nicht, sie überliessen es diesen Orten selbst mit den Herzogen ins Reine zu kommen; unterhandelt hatten sie mit denselben als mit selbstständigen Gemeinschaften; es mochte ungefähr das Verhältniss sein, unter welchem Neuenburg 1815 dem eidgenössischen Bunde beitrug. Allein in kurzer Zeit zeigte sich das Bedenkliche dieser Doppelstellung. Verwicklungen gingen daraus hervor, in die auch Zürich und die Länder hineingezogen wurden, die

selbst das Reichsoberhaupt, ob es vermittelnd oder gebietend einschritt, nicht zu lösen vermochte. Es ist eben unmöglich, dem sittlich-guten wenigstens unmöglich, wie das Sprüchwort sagt, auf zwei Achseln zu tragen. Immer mehr drängten die Umstände zur Entscheidung. Eidgenössisch oder österreichisch, nur keines halb. So musste denn am Ende der Knoten mit dem Schwerte zerhauen werden und auf den Feldern von Sempach und Näfels fielen die Würfel zu Gunsten der Eidgenossenschaft. Durch diesen Entscheid erhielt nun der gesammte Bund die principielle Grundlage, welche schon ursprünglich diejenige des Bundesstaats der drei Länder war: Selbstregierung aller einzelnen Bundesglieder und zu deren Schutz und Erhaltung eine gemeinsame Politik nach aussen hin. Ob diese Selbstregierung unter den Formen einer Landsgemeindeverfassung, oder der repräsentativen Demokratie der Städte zu Tage trat, war einerlei. Auch wo die Ausübung der Souverainetät einem grossen Rath übertragen wurde, geschah es unter Verantwortlichkeit gegen die Bürgergemeinde, deren geringstes Mitglied, seiner freien Stellung sich bewusst, für Erhaltung derselben zu nöthigen Opfern auch freudig entschlossen war, und darin, geehrteste Herren, lag die Stärke der Eidgenossenschaft. Sie wurde erhöht wenn Rechtsgefühl und Mässigung ihr zur Seite traten, und bald bot sich die Gelegenheit dar, diess zu beweisen.

Nach den Niederlagen bei Sempach und Näfels hatte Oestreich, von der Fruchtlosigkeit fernerer Kämpfe gegen die Eidgenossen überzeugt, Hand zu einem für beide Theile ehrenvollen Frieden geboten. Dieser wurde gefährdet, wenn bei den in den ersten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts ausbrechenden Appenzeller-Unruhen die Eidgenossenschaft in irgend einer Weise Partei nahm. Als dessen ungeachtet Schwyz und Glarus aus nachbarlicher Sympathie und weil sie im Aufstande der Appenzeller nur gerechte Nothwehr sahen, dieses thaten, so wurden sie von den übrigen Orten alles Ernstes abgemahnt. Sie folgten auch dieser Mahnung, als nach den ersten günstigen Waffenfolgen der Appenzeller der Uebermuth diese zu kühnen Raubzügen führte und der Krieg, in den mittlerweile auch Oestreich

verwickelt wurde, immer mehr den Charakter einer demokratischen Propaganda annahm; das Rheinthal, Vorarlberg, Feldkirch, Bludenz, das Allgau, Montafun aufgestanden waren und selbst Tyrol schwankte. Unter diesen Umständen ergriffen die Eidgenossen das einzig mögliche Mittel, den Frieden, der aus Anarchie nie hervorgegangen wäre, herzustellen, indem sie auf die Bitte der Appenzeller, die selbst der Unruhen müde waren, mit Ausnahme des entfernten Berns ein Landrecht mit ihnen schlossen, zufolge dessen dieselben einerseits in ihrem wirklichen Rechte geschützt, anderseits aber an muthwilligen, alle staatsrechtlichen Verhältnisse der Nachbarschaft unterwühlenden Uebergriffen verhindert wurden.

Dieses sind die Hauptzüge der Geschichte des rühmlichen ersten Jahrhunderts unsrer Eidgenossenschaft, der Periode, möchte ich sagen, ihrer politischen Unschuld. In dieser Zeit bildete sich und erstarkte ihr Grundcharakter, dem sie, ohne ihr Lebensprincip aufzugeben, nie untreu werden darf. Allein mit dem Schluss ihrer kraftvollen Jugendepoche offenbaren sich auch in ihrem Leben die Gefahren des reifenden Alters, ein nicht immer in seinen Schranken bleibendes Streben nach Höherem, und verstärkte Leidenschaft. Beim Concil von Constanz, da gerade, wo die Vertreter der Kirche und der Staaten, das geistliche und das weltliche Oberhaupt der abendländischen Christenheit zusammengetreten sind, den Frieden in der Kirche und eine sittlichere Grundlage des Staatslebens wiederherzustellen, lauscht der Versucher und Bern ist es, das zuerst nach dem dargebotenen gleissenden Apfel greift, das anfänglich sich sträubende Zürich nach sich zieht und nach längerem Widerstreben auch die übrigen Bundesglieder mit Ausnahme Uri's. Noch waren nicht drei Jahre verflossen, seit sie sämmtlich mit Herzog Friedrich jenen fünfzigjährigen Frieden geschlossen, in welchem es wörtlich heisst: »Weder wir noch die Unsern sollen, so lange dieser Friede währt, nach keiner der Herrschaft Oestreich Schlossen, Vestinen, Landen noch Lüten nicht stellen, dass wir sie innehalten oder uns dero unterwinden noch des Niemand beholfen sein in kein Weise«, und jetzt fielen

sie von allen Seiten in diese Herrschaften ein. Sie konnten vielleicht ihr Gewissen mit der Rede beschwichtigen: Die Reichsacht ist über Herzog Friedrich ausgesprochen, als Reichsglieder sind wir aufgefordert, ja unter Androhung des kirchlichen Bannes im Falle der Weigerung aufgefordert, sie vollziehen zu helfen; aber berechtigte sie dieses vom Bruche des Friedens für sich selbst Nutzen zu ziehen, die ausdrückliche Forderung an den König zu stellen, oder ihn bei der selbst gegebenen Zusage zu behaften, dass nur sie mit dem eroberten Gebiete belehnt werden und zwar mit Erlöschen aller Heimfallsrechte an Oestreich. Der grosse Geschichtschreiber jener Zeit und unsers Vaterlandes hat es Berns Verdienst genannt, dass es hier den Augenblick nicht versäumte, und diese Eroberungen der Eidgenossen sind ihm politische Weisheit. Ich finde darin die erste grosse Abweichung vom Lebensprincip der Eidgenossenschaft, die Wiedereinführung der Lehensabhängigkeit in ihr Staatsleben, während sie doch selbst früher von diesen Verhältnissen unter schweren Kämpfen sich losgemacht hatte, die Weckstimme einer wenn auch spät erst eintreffenden Nemesis. Noch gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts konnte man sagen, die Eidgenossenschaft sei ein Verein nicht bloss sich gleichstehender Freistaaten, sondern auch freier Bürger. In den Ländern, in Zürich und Luzern, deren Herrschaft damals noch beinahe auf ihre Mauern beschränkt war, herrschte Gleichheit der politischen Rechte. Nur Bern war durch seine vornehmen Ausbürger und ihren Grundbesitz zu einem Gebiete von grösserm Umfange gelangt, aber die Aristokratie, die in Folge dessen sich zu bilden begann, war dem kriegerischen und landwirthschaftlichen Charakter dieses Freistaates nicht unangemessen und hatte noch ein einfaches patriarchalisches Gepräge; in den Herrschaften aber, die Oestreich nun entrissen wurden, fand sich eine bedeutende Zahl kleiner Städte, einige in frühern Zeiten Zürich und Luzern beinahe gleichstehend, mehrere von höherm Alter als Bern. Dass der grössere Theil derselben das Zunehmen der Macht der eidgenössischen Städte mit Besorgniss sah, dass sie im natürlichen Gefühl der Bedürfniss

eines Schutzes sich nur um so enger an Oestreich schlossen, das geht aus manchen Einzelzügen ihrer damaligen Geschichte klar hervor. Bekannt sind die Beispiele der Treue der Aargauischen und Thurgauischen Städte in den Kämpfen des vierzehnten Jahrhunderts und später noch bis in die Mitte des fünfzehnten. Wie ausharrend hielten Winterthur und Rapperschwyl, selbst als sie von eidgenössischem Gebiete ganz umgeben waren, an Oestreich! Dankbar wären sie zuverlässig der Eidgenossenschaft in jenen Zeiten der Krise für uneigennützigem Beistand gewesen, der in irgend einer Weise unter Vorbehalt späterer Verständigung mit Oestreich sie der Selbstständigkeit näher gebracht hätte, welcher die Bundesstädte, der auch das nicht grössere Zug sich erfreuten, ganz wie es damals Schaffhausen gelang, die durch die Zeit ihm gebotene Gunst zu benutzen. In der blossen Herrschaftsänderung aber, im Uebergang aus dem Abhängigkeitsverhältnisse von einem mächtigen Fürstenthume in dasjenige einer Stadtgemeinde, die sie als Ihresgleichen betrachteten, oder in der Einverleibung in gemeine Herrschaften sahen sie eine Erniedrigung. Wenn in späterer Zeit, als das Vaterland zur Abwehre fremden Einbruchs seiner Gesamtkraft bedurfte, in diesen Städten, in diesen Herrschaften Gleichgültigkeit herrschte, ja hin und wieder sogar eine feindselige Gesinnung sich Bahn brach, lag es wol ferne jenes ersten Schriftwortes zu gedenken, dass die Sünden der Väter an den Kindern gestraft werden, ja noch an den Enkeln eines ferneren Geschlechts?

Aber auch für die Väter schon folgte die Strafe im ersten eidgenössischen Bürgerkrieg. War Bern durch seine Eroberungen bereits zu der Macht eines kleinen Fürstenthums angewachsen, so wollte Zürich nicht zurückstehen, und in den Zeitraum von 34 Jahren fällt die Erwerbung beinahe seines ganzen gegenwärtigen Kantonsgebiets nicht durch Waffengewalt, sondern der Eigenthümlichkeit der Gewerbsstadt gemäss durch gute Oekonomie, gewandte Benutzung der Umstände, durch Geschick in Vertrag und Unterhandlung. Darf man sich wundern, wenn mit so raschem Glück auch der Uebermuth erwachte und in

eine Gier umschlug, die in unzarter Weise selbst auf den vielleicht noch fernen Tod eines reichen Erblässers speculirte? Allerdings führt uns die Geschichte ähnliche, von gewiegten Diplomaten vielleicht gepriesene, Beispiele in Menge vor; wahre Staatskunst aber wird zu solchen Mittel der Vergrößerung sich nie erniedrigen. Die versuchte und heimliche Einwirkung Zürichs auf den Grafen von Tockenburg weckte das Misstrauen der einen und ähnliche Plane bei den andern und ehe der Graf gestorben war, hatte der Bundeskörper den Samen der Zweitracht schon aufgenommen. Als es später zum Kampfe kam, neigten die Eidgenossen nach angestregten und fruchtlosen Versuchen der Versöhnung sich auf die Seite der Partei, die immer erklärt hatte, sich dem Rechtsgange, wie ihn die Bünde vorschrieben, unterwerfen zu wollen. Nun treibt die Leidenschaft das selbst in Factionen zerrissene Zürich dem lauernden Feinde der Eidgenossenschaft bis zum Handbieten zu ihrer Untergrabung in die Arme, und jetzt die schauerhaften Verwüstungsscenen, die Gräuel von St. Jakob an der Sihl und von Greifensee; aber auch der Heldenkampf der Eidgenossen an der Birs, unerschüttert durch den Abfall eines der edelsten Glieder des Bundes, durch die drohende Stellung des Reichsoberhauptes gegen das Heer eines neu heranziehenden mächtigen Feindes unter den Augen jenes Concils, das in dem Ringen um die Freiheit der Kirche nach und nach vom Kaiser und den bedeutendsten seiner frühern Freunde verlassen, nur noch durch das muthige Basel und die zu seiner Hülfe herannahenden republikanischen Freunde geschützt ward!

Die Geschichte des Vaterlandes war um einen inhaltsschweren Abschnitt reicher geworden. Untrennbar hatte sich die Eidgenossenschaft erwiesen. Kein Glied vermag sich loszureissen auch mit fremdem mächtigem Beistande nicht; unbezwingbar ist sie, wenn ihren Söhnen das Vaterland theurer als das Leben bleibt, selbst die Niederlage wird dann zum glänzenden Siege. Nach geschlossenem Frieden sind bald Zürichs Waffen wieder mit denjenigen der Länder vereinigt, deren einmal angefachte Kriegslust durch den leichtesten Anlass geweckt wird.

Wegen Beschimpfung einer ihrer Münzen wird Constanz gebrandschatzt, Eroberungszüge nach dem Thurgau folgen, auf dem Rückwege nehmen die Länder Rapperschwyl. Noch gehen Anordnung und Leitung meist von ihnen aus. Aber nun nehmen die Missverhältnisse mit Burgund ihren Anfang und Bern tritt an die Spitze. Es ist ein Irrthum, wenn bisher geglaubt ward, die übermüthige Aufnahme seiner Gesandtschaft an den Herzog sei eine der Ursachen des Krieges gewesen. Karls eigener seither aufgefundenener Brief zeigt, dass er vielmehr sie ehrte. Unstreitig weckten Hagenbachs unglückliche Wahl und der Eidgenossen Antheil an seiner Hinrichtung gegenseitige Erbitterung. Der Krieg selbst war das Ergebniss fremder Aufreizung und wenn Ludwigs XI. Hinterlist durch seine bekannten vornehmen Söldlinge in Bern von Westen her das Feuer anfachte, so schürte dasselbe nicht minder hinterlistig von Osten her das Reichsoberhaupt.

Das war die Zeit, wo Berns kriegerischer Charakter in aller seiner Gefahr, aber auch in aller seiner Grösse sich entfaltete. Den Feind hatte es herangelockt, aber es trat ihm auch muthig entgegen. Herrschte seine Aristokratie, so verstand sie auch sich selbst zu verläugnen, und sich hinzugeben. Die edeln Gestalten eines Hallwyl und Bubenberg leuchten in der Geschichte des Vaterlandes durch alle Jahrhunderte hinab und welcher Eidgenosse hört nicht mit freudiger Erinnerung an das Kriegsgeschick und den Kriegsmuth seiner Väter die Namen Grandson und Murten? Aber auch der Schattenseite darf die Geschichte nicht vergessen, der Beutegier und ihrer Folgen, der sittlichen Ausartung, des Reissens aller Bande der Zucht und des Gehorsams, des Weglaufens selbst unreifer Knaben sobald ein Werber, wofür es immer war, die Trommel rührte und Gold bot, des wortbrüchigen Uebergehens zum Feinde wie bei jener schändlichen Besatzung von Dole, des Eindringens verwerflicher Motive und Lockspeisen selbst in den Schooss der Bundesversammlung und daher nach der grössten Entfaltung der Kraft ihrer Waffen der Ohnmacht der Eidgenossenschaft auf dem Felde

der Staatskunst, wo erst die wahren Früchte hätten geerntet werden sollen.

Jetzt auch begann zuerst in deutlichere Symptomen jenes Misstrauen zwischen den Ländern und Städten sich bemerkbar zu machen, dessen erste und leise Spuren dem forschenden Blicke sich indessen schon in früherer Zeit darstellen. Je mächtiger Bern einschritt, die andern nach sich zog und jetzt dastand, mit je mehr Besorgniss die Länder auch in dem ihnen so nahe verwandten Luzern eine herrschende Partei sich bilden und eine ähnliche Richtung einschlagen sahen, je gewaltthätiger in Zürich Waldmann durchgriff, dem die Fürsten schmeichelten und den ihre Geschenke gewannen, um so weniger geneigt zeigte sich die demokratische Schweiz auf die gewünschte Verstärkung des städtischen Elementes im Bunde einzugehen, für Aufnahme von Städten im Westen besonders, dem schlüpfrigen Boden, von Frankreichs gefährlichem Hauche bereits angeweht. Je grösserer Abstand statt gefunden hatte zwischen der Stärke der Schaaren, mit denen die Länder ins Feld gerückt waren und denjenigen, die von den reicher bevölkerten Städtkantonen auszogen, je grösser und lockender die zu vertheilende Beute war, um so mehr erwachte der Rechnungsgeist und Zahlenverhältnisse wurden der alten Gewohnheit gegenüber, die alle Orte gleichstellte, gelten gemacht. Die Stiftung des Bundes durch die drei Länder, ihr bereitwilliges Entgegenkommen, als die Städte sich ihnen anschliessen wollten, ihre ursprüngliche centrale und leitende Stellung wurden wenig mehr beachtet; so rächten sie sich denn durch stolzen Trotz und stemmten sich auch gegen heilsame Vorschläge einer mit der Zeit fortschreitenden Politik oder Gesetzgebung. Dieses war die Stimmung beim Tage zu Stanz, der gefährlichsten Krise der alten Eidgenossenschaft. Es ist in dieser Versammlung vor vier Jahren der Haupteinfluss auf Abfassung der Stanzerverkommniss dem Bürgermeister Waldmann zugeschrieben, aber zugleich auch anerkannt worden, dass diese Punkte nur angenommen wurden, weil Niklaus von Flüe sie zu den seinigen machte und ihnen dadurch die Weihe gab. Es lehrt dieses Beispiel und

die Gesetzgeber und Regenten unsrer Tage mögen es bedenken, dass dasselbe Wort aus dem Munde eines Mannes von zweideutigem Charakter verworfen und willig aufgenommen werden kann, wenn derjenige es ausspricht, den alle wegen seiner sittlichen Würde verehren. Wie man über die Stanzerverkommniss selbst und ihren Inhalt auch denken mag, in jener Epoche hat sie das Auseinanderfallen der Eidgenossenschaft verhindert und dem Vaterlande die Kraft erhalten und hergestellt, deren es bald zu völliger Eroberung seiner selbstständigen Stellung im europäischen Staatenleben bedurfte.

Schon der alte Zürichkrieg hatte den Verband der Eidgenossenschaft mit dem deutschen Reiche stark aufgelockert; in Frankreichs Interesse lag die völlige Trennung und nach den Burgunderkriegen arbeitete es auf dieselbe hin. Kaiser Maximilian aber wollte die alte Verbindung herstellen. Erzogen indessen in der Anschauungsweise des Habsburgischen Hauses sprach er zu unsern Vätern im Tone des Lehensherren, der unbedingten Gehorsam fordert. Die Schweiz aber auf der Grundlage ihres Staatsprincips und in dessen Gebrauche erstarkt, verstand jene Sprache nicht mehr. Das war die Ursache des Schwabenkrieges. Auch die Nationalcharaktere der Schweizer und Deutschen hatten sich allmählig in verschiedener Weise ausgebildet. Die Republik hat ihre Licht- und ihre Schattenseite. Unsre deutschen Nachbarn sahen die letztere durch das Vergrößerungsglas. Wer wissen will, welches Maass von Sündenschuld schon unsern Vätern aufgebürdet wurde, kann nur den Aufruf zum Kreuzzuge lesen, den Maximilian gegen die Eidgenossen aus Freiburg im Breisgau erliess; die Reaction unsrer Zeit könnte nur abschreiben. In Folge dessen strömten an unsern Gränzen Heerschaaren aus allen Ländern zusammen. Aber nach acht grossen siegreichen und einer bedeutenden Zahl kleiner Gefechte stand die Eidgenossenschaft unentwegt da mit behauptetem Gebiet und erweitertem Kreise freier Bundesgenossen mit erhöhter Achtung, doch ohne Eroberungen und ohne Streit über deren Theilung. Ein deutscher Geschichtschreiber jener Zeit, Sebastian Frank, schrieb über den Charakter dieses

Krieges folgende Worte nieder, beherzigungswerth wol auch für die Gegenwart:

»Sie kriegten zu dem ersten fast ungeru mit uns, als es aber syn musst und sie, angegriffen, die Händ in unserm Blut wuschen und das Gasthütlein gegen uns abzogen, da gaben sie uns Krieges genug, dass man zuletzt des erst von ihnen angebotenen Vertrags und Friedens ja viel eines geringeren froh war. Man verlegt den Rhein viel Meil Wegs lang, damit sie nicht über denselben können, das sie doch nit beehrten, sondern allweg unser warteten bis wir sie auf dem ihren angriffen, darum die Nothwehr zuckten und uns mit Sieg ob dem ihren erwürgten. O der Feind ist böß auf seinem Mist zu schlagen und vom Seinen zu vertreiben, so ihm der Fug und die Gerechtigkeit zu dem Haus ein Herz machet, wie ein Thurm. Das hab ich durch einen Auslauf bei dieser History wollen sagen, wie der Krieg herkommen, was ihn verursacht hab und warum wir allezeit so sieglos das Feld haben geraumt; also spielt es Gott.«

Ja das Samenkorn war nun erwachsen in der freien Luft der Alpen zur kräftigen Pflanze, das der Allmächtige, damit es seinen Absichten diene, in die Erde gesenkt. Die Eidgenossenschaft trat in Folge des ehrenvollen Ausganges des Schwabenkrieges faktisch, wenn auch später erst formell anerkannt, als selbstständiger Staat in's europäische Völkerleben ein. In Freiburg und Solothurn, in Basel und Schaffhausen, und bald auch in Appenzell, in dem bundesverwandten St. Gallen und Graubünden hatte sie kräftige Vormauern erhalten. Im Innern freilich hatte die Zeit neben dem Guten auch manche Gebrechen in's Leben gerufen: die Ungleichheit politischer Rechte in den Städtkantonen, die Herrschaften und ihre passive Stellung und andres mehr, Keime zu Gefahren, wenn auch erst für eine ferne Zukunft. Von auswärtigen Feinden aber erlitt sie, die Einbrüche abgerechnet, die im folgenden Jahrhundert einen Theil von Graubünden hetrafen, keine Angriffe mehr. Aber an den Gebrauch der Waffen gewöhnt suchten nun viele die Gelegenheit dazu um so mehr auf fremdem Boden; an und für sich kein tadel-

haftes Unternehmen des Einzelnen, wenn es geschieht, um dem Vaterlande besser dienen zu lernen nach eigener Ueberzeugung und auf eigene Gefahr; selbst Unterstützung der Regierungen für solche Zwecke wäre eher zu loben. Aber anders verhielt es sich mit jenen in den Schooss des Vaterlandes selbst Verkäuflichkeit und Zweitracht einführenden Menschenlieferungen für Jahrgelder, ein genug besprochenes Thema, auf das Sie näher hier einzugehn mir gewiss gerne erlassen. Dass diese traurigen Verträge die eidgenössischen Söldner zunächst nach Italien führten, beschleunigte den Ausbruch einer neuen Bewegung im Vaterlande. Die Italiäner aber und ihre schweizerischen Züchtiger oder Helfer hatten gegenseitig nur ihre schlimmen Eigenschaften ausgetauscht.

Erwachsen und ausgebildet stand nun die Eidgenossenschaft da in eigenthümlichem, sich offen darstellendem Charakter. Ihr Princip war dasjenige einer gegen alle Angriffe aus eigener Kraft sich behauptenden, aber auch darauf sich beschränkenden Selbstregierung. Nicht sie selbst hatte diese Aufgabe sich gestellt, sie ward ihr durch eine höhere Macht gegeben und darum unter deren Schutze auch durchgeführt. Es gibt eine doppelte Auffassungsweise der Geschichte. Nach der einen ist der Mensch der Gott, der nach eigener Weisheit und mit eigener Kraft die Schicksale der Nationen lenkt, nach der andern ist es der Allmächtige. Dem Menschen hat er in den Büchern der Natur und der Geschichte seine Offenbarung geöffnet. Benutzt er diese Offenbarung mit Einsicht und Hingebung, will er nicht im eigenen Dienste stehen, sondern in demjenigen Gottes, dann ruht dessen Segen auf seinem Werke; im entgegengesetzten Falle erreicht ihn die Nemesis. Ohne diese Ueberzeugung einer providentiellen Oberleitung möchte ich Geschichte weder studiren noch schreiben.

Sollte nun aber die Schweiz nach vollendeter Ausbildung gesichert im europäischen Staatensystem stehn, so durfte sie weder so klein sein, um nur von der Gnade der Nachbarn zu leben, noch so gross, um ernste Besorgnisse derselben zu wecken. Gesorgt war für das erstere durch den Anwachs des Bundes,

dem später noch das Waadtland und einige Zugewandte beigelegt wurden, bis an die Grenzen der alten Eidgenossenschaft; für das letztere durch die Lage unsers Vaterlandes im Mittelpunkte Europas ohne mögliche Berührung mit dem Weltmeer. Die Seemacht ist es, welche die mächtigsten, aber auch die am meisten gefährdeten Staaten in's Leben rief, denn sie lenkt die lüsternen Blicke auf's Unermessliche.

Hatte daher die Eidgenossenschaft in ihrer bescheidenen, aber für ihr Bedürfniss hinreichend starken Stellung keinen Grund mehr, auswärtige Waffenmacht zu fürchten, so war sie hingegen keineswegs verwahrt gegen die Bewegung im Reiche der Geister. Jede geistige Bewegung ist welthistorisch; denn den Flug des Geistes hemmen weder Mauern, noch Flüsse, noch Berge. Und so fand denn auch die Reformation Zugang in unserm Vaterland; die Weise indessen ihrer Erscheinung und Entwicklung wurde durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes bestimmt. Wie Bern im Charakter seiner Stiftung und Geschichte und durch die Burgundischen Kriege hauptsächlich der Punkt geworden war, von dem die kriegerische Richtung der Schweiz ausging, so führten Zürichs Eigenthümlichkeiten und Geschichte dasselbe dahin, die nämliche Wirksamkeit auf das geistige Leben zu üben. Durch das eine wie durch das andere fühlten sich die drei Länder in ihrer ursprünglichen Bedeutung gefährdet und in eine conservative Stellung zurückgedrängt. Dieses hinderte nicht, dass in Zürich Zwinglis Lehre mit reissender Schnelligkeit Wurzel fasste und auch sogleich ihren Einfluss auf das politische Leben in der Ablehnung des Bundes mit Frankreich kund that. Aber wie jeder grossen Erscheinung im Völkerleben auch sogleich eine extreme Richtung sich zu bemeistern sucht, so ging es der Reformation in der Schweiz und in Deutschland. Während indessen in letzterm Lande die aufgestandenen Bauern und Wiedertäufer in den scheusslichsten Gräueln sich Luft machten, in dem Siege der Regierungen dann eine eben so scheussliche Reaction durch Hinrichtung und Metzeleien von Tausenden folgte, nahm im Kanton Zürich die Sache einen weit mildern Verlauf. Wol fanden auch

Excesse statt und ebenso einige Lebensstrafen; doch ward die Ruhe im Allgemeinen mehr durch Verhandlungen, Gespräche, Belehrung, durch Nachgeben in billigen Dingen und durch die Unterstützung, welche die Regierung bei dem vernünftigen Theile des Volkes selbst fand, hergestellt. Die Elastizität der Republik macht es ihr möglich, Gegensätze in sich aufzunehmen, auszugleichen oder zu überwinden, welche die Monarchie in ihren strafferen Formen weit weniger zu verdauen mag.

Der Unterdrückung der Aufstände folgten die Glaubensgespräche in Baden und Bern und jetzt trat auch das letztere, traten Basel und St. Gallen zur Reformation über; Glarus, Solothurn, Schaffhausen machten Mine zu folgen. Allein wie im Protestantismus Gutes und innere Wahrheit lag, so auch im Katholicismus. Ihre wahre Bestimmung ist nicht sich zu vernichten, sondern sich zu ergänzen, sich gegenseitig zu läutern und also veredelt in einer noch höhern, noch religiösern Richtung sich zu versöhnen. Für den Katholicismus blieb die Empfänglichkeit fortwährend den, gemüthlicher mehr als gelehrter Anregung zugänglichen, Ländern, denen dann auch Luzern, die Stadt vielleicht nicht ganz aus denselben Beweggründen, sich anschloss. Schroffer traten nun die Parteien sich gegenüber, doch den Ausbruch des drohenden Bürgerkriegs hemmten noch die Bitten des Landammann Aebli und durch den Landfrieden von 1529 wurde der erste Sturm niedergeschlagen. Als aber nach den Verhandlungen zu Marburg die entschiedensten Führer der reformirten Partei zu Aufrechthaltung ihrer Sache Mittel anwenden zu müssen glaubten, welche, die staatsrechtliche Stellung der Eidgenossenschaft untergrabend, dieselbe in die Wirren des Auslandes verwickelt hätten, da gebot ein höherer Wille auf dem Schlachtfelde von Kappel Stillstand. Ein zweiter Friede ward geschlossen, die Reformation in den Gränzen, innerhalb welcher sie bestanden hatte, anerkannt, und erst jetzt bildeten sich auf den Grundlagen der Concilienschlüsse von Trient und der Bekenntnisschriften der Reformirten die geschlossenen Glaubensparteien, deren unerfreuliche Einwirkung auf die politischen Angelegenheiten des Vaterlandes nicht ausblieb. Im

gemeinsamen Vaterlande entstand eine Doppeleidgenossenschaft. Den Tagsatzungen blieben die Kälte, das Misstrauen; das Vertrauen, die Wärme zogen sich in die Konferenzen der Glaubensgenossen zurück. So kam es denn zweimal zum Kampfe. Die alten Kantone führten ihn: Zürich und Bern von der einen Seite, die fünf Orte von der andern. Die neuen Kantone und Glarus eilten mit edelm Bemühen vermittelnd und versöhnend dazwischen; Basel besonders zeichnete sich durch Geschick und Thätigkeit im Friedensstiften aus; dennoch wurde das Gleichgewicht durch den Erfolg der Waffen erhalten und es war ein merkwürdiger Beweis für das Bedürfniss desselben, dass das nämliche Vielmergen eine Niederlage der Reformirten und eine der Katholiken sah. Beide Treffen fallen in die Regierungszeit Ludwigs XIV., in dessen Einfluss auf die Weltverhältnisse und auch auf diejenigen unsers Vaterlandes eine vorbereitende Ursache der Katastrophe zu suchen ist, welcher denn, wenn auch erst 83 Jahre nach seinem Tode, die Eidgenossenschaft der 13 Orte erlag.

Die Grundlagen alles edlern Menschheitlebens sind Natur und Wahrheit. Aus Ludwigs XIV. Umgebung waren sie verschwunden. Kleidung, Bauart, Kunst, Beredsamkeit, selbst die Weise, wie die Religion sich gelten machte, alles war darauf berechnet zu blenden. Schmeichelei wurde gefordert und das sicherste Mittel zu steigen. Auch in unser Vaterland drang diese Seuche ein. Aus Frankreich brachten die Offiziere hochklingende Titel, Orden, Ruhm des Glanzes und der Hoheit von Versailles nach der Heimat zurück. Sehnsucht nach der Theilnahme entstand selbst in den Ländern. In Solothurn hiess es, man gehe an den Hof, wenn man zum französischen Botschafter ging. Die Sprache der Regierungen nahm einen vornehmern Charakter an, diejenige des Volks wurde demüthiger. Zu der Kälte und Kluft, die zwischen den Konfessionen schon vorhanden war, kamen noch diejenigen zwischen Volk und Regierung. Dazu dann ferner aus Frankreich, während dort durch die Schamlosigkeit der Regence und der Regierung Ludwigs XV. vollends alle Bande der Sitte, der Zucht und der Ehrbarkeit gelöst

wurden, eine Philosophie, die alle Autorität untergrub, den Egoismus predigte, verneinenden Spott an die Stelle der Begeisterung setzte, oder wo, wie durch Rousseau, diese neu zu wecken versucht ward, schimmernde Theorien, in welchen der praktische Verstand wenigstens der deutschen Schweizer keine sichere Stütze sah. Dennoch war für das Wahre und Gute im eidgenössischen Volke der Sinn keineswegs erstorben. Im Gegentheil gerade um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts suchte der bessere Geist, der in verschiedenen Kantonen durch tüchtige Männer angeregt wurde, auch in das Nationalleben sich Bahn zu brechen. Die Gesellschaft in Schinznach entstand und von beiden Konfessionen vereinigte sich bald eine hoffnungsvolle Jugend in ihrem Schoosse. Allein statt dieser Erscheinung sich zu freuen und den tüchtigen Kräften, die hier zusammenströmten, ein praktisches Feld zur Bearbeitung zu eröffnen, sahen die einen Regenten diesen jugendlichen Aufschwung mit Aengstlichkeit, andere mit Spott über die Träumer; selbst Verbote erfolgten. Aus frommen Wünschen und unfruchtbaren Klagen aber, auf die man daher am Ende sich beschränken musste, ging für das Vaterland keine Hülfe hervor. Durch diese engherzige Politik, durch diese völlige Verkennung ihrer Pflicht und ihrer Stellung hatten sich die schweizerischen Regierungen selbst das Urtheil gesprochen. Woher sollte für die nahenden Tage der Noth die Begeisterung kommen, wenn man grundsätzlich sie niederschlug? Der kleinen Schaar, der in der aristokratischen und demokratischen Schweiz noch das Beispiel der Väter vor Augen schwebte, blieb, als von Frankreich her die Prüfungsstunde gekommen war, nichts übrig, als dem von seinen andern Söhnen verlassenen Vaterland wenigstens noch Blut und Leben zu weihen.

Dieses sind die Grundzüge der als abgeschlossenes Ganzes vor uns liegenden Geschichte des fünfihundertjährigen ersten Lebensabschnittes der Eidgenossenschaft. Sie reicht hin diese Geschichte, um auch uns, deren Wirken in die stürmische Zeit des Beginnes eines neuen, in zweiter Potenz sich eröffnenden, Lebensabschnittes derselben Eidgenossenschaft gefallen ist, klar

zu machen unsere Aufgabe und zur Erfüllung derselben mit jeder nöthigen Lehre uns an die Hand zu gehen. An der Stelle des ursprünglichen Bundesstaates der drei Länder, um den als um einen Kern voll Lebenskraft die Eidgenossenschaft der dreizehn Orte sich allmählig heranbildete, von ihm während ihrer ersten Jahrhunderte Halt und Richtung empfing, der dann aber seine Bedeutung verlor, als einerseits im Schoosse des Bundes selbst die Abweichungen von seinem demokratischen Grundprincip sich mehrten und anderseits von aussen her angeregte Leidenschaft und die Schmach der Bestechlichkeit auch in die Urschweiz drang; — an der Stelle jenes nur im Herzen der alten Eidgenossenschaft wirklich vorhandenen Bundesstaates steht nun der neue, das gesammte Vaterland, welchem die Huld der Vorsehung unter allen Gefahren Freiheit und Leben gefristet hat, umfassend. Sein Grundprincip ist kein andres als dasjenige des alten: gemeinsame Aufrechthaltung nationaler Selbstständigkeit nach aussen, Selbstregierung der einzelnen Bestandtheile nach innen unter demokratischen Formen und übereinstimmenden Hauptgrundsätzen, insoweit die Erhaltung religiösen und bürgerlichen Friedens, sowie Nationalwohlstand und besonnenes Fortschreiten mit der Zeitentwicklung dieses fordern. Unter veränderten und grossartigern Zuständen der Aussenwelt dennoch fortzubestehen und auch ihrerseits mit grösserer und gesammelter Kraft dasjenige zu erreichen, was mit geringerer, oft zersplitterter die ursprüngliche Eidgenossenschaft erstrebte und in ihrer blühenden Epoche wirklich erreicht hat, das ist die Aufgabe der neuen Eidgenossenschaft. Rechtfertigen soll sie die Demokratie vor den Völkern Europa's; denn welches immer die Vorzüge andrer Verfassungsformen sein mögen, auch sie hat ihren eigenthümlichen Werth und in dem grossen Ganzen ihre angewiesene und nothwendige Stellung. Es ist ihre eigene Schuld, wenn sie diese Aufgabe nicht zu erfüllen vermag. In der Geschichte der alten Schweiz ist der neuen das Buch der Lehre geöffnet, welches sie warnen, wie ermuntern und leiten kann. Was den Vätern Gefahr und Untergang brachte, wird sie den Söhnen bringen; was die Väter hob und rettete, wird die Söhne

heben und retten. Mit der neuen Lebensperiode der Eidgenossenschaft haben auch neun neue Bundesglieder in successiven Fristen den alten dreizehn Orten sich angereiht; viere derselben, Graubünden, Wallis, Neuenburg und Genf, in früherer Zeit schon selbstständig unter eigenthümlicher Verfassung, Regierung, wechselvollen Schicksalen, reich an Lehre wie diejenigen der alten Eidgenossenschaft; fünf andere, neugebildet, mit Jugendkraft in's republikanische Staatsleben tretend. Ohne die Erfahrungen, aber auch ohne Antheil an den Irrthümern älterer Bundesbrüder, erhielten sie vorzüglich den Beruf, die Stellung der Eidgenossenschaft in der neuen Zeit rein aufzufassen und in unbefangener Würdigung derselben voranzugehn. Aber die Stifter der alten Eidgenossenschaft erkämpften ihre Freiheit selbst; dass diese sie errangen, dazu haben fremde Waffen mitgewirkt. Kein Vorwurf möge das für sie sein, er würde denen übel anstehen, deren Väter einst selbst jenen fremden Waffen erlagen, aber ein Wort der Warnung vor jugendlichem Uebermuth und vor Geringschätzung derjenigen, die, wenn auch den Gebrechen früherer Zeiten erliegend, dennoch grössere Erinnerungen für sich anrufen können; eine ernste Mahnung, dass jene Stifter der alten Eidgenossenschaft, nachdem sie mit eigener Kraft alles Nothwendige geleistet, in Gott den Lenker der Schlachten erkannten, dass sein Schöpferwort den Schweizerbund in's Leben rief und dass nur mit seinem Beistand und Segen auch der Bundesvertrag der 22 Kantone bestehen wird. Jeder staatsrechtlichen Stellung unentbehrliche Grundlage ist Heilighaltung des Privatrechts. Keinen Boden fanden Communismus und sociale in's Eigenthumsrecht eingreifende Experimente in der alten Eidgenossenschaft; aber freiwillig anerkennen soll es der Eigenthümer, dass er für die Anwendung seines Besitzthums der höhern Macht verantwortlich bleibt, deren Huld er dasselbe zu verdanken hat und die schönsten Blätter unsrer alten Geschichte sind diejenigen, die uns von Anstalten für das gemeine Wohl, von milden Stiftungen, von brüderlicher Hülfe erzählen. Die neue Eidgenossenschaft, mit grösseren Kräften ausgerüstet, soll erhalten und fortsetzen nach erweitertem Mass-

stabe, was einst die Väter begannen. Kein falscherer Satz als derjenige, dass ihre wahre Politik die Eidgenossenschaft auffordere, revolutionaire Bewegungen anderer Völker mit vereinter Waffengewalt zu unterstützen. Jede Nation, die zur Freiheit reif ist, erringt dieselbe, wie unsre Väter, durch eigene Kraft. Solche werden unsern Beistand nicht suchen; sollen wir ihn aber den unreifen leisten, so verwickeln wir uns selbst durch eigene Schuld in die natürlichen Folgen ihres Ungeschicks. So klein wir sind, so dürfen wir, auch alleinstehend, aber keine Rechte Anderer verletzend, das Ausland nicht fürchten. Die Landsknechte sind im Schwabenkriege furchtbar gestraft worden für das freche Wort: »Sie wollen Ordnung schaffen in der Eidgenossenschaft, Gott sei zum regieren zu alt.« Wenn wir Muth, Eintracht und ein reines Bewusstsein haben, so ist es »bös uns auf eigenem Boden zu schlagen, wo uns der Fug und die Gerechtigkeit zum Haus ein Herz machet, wie ein Thurm«³⁾. Republikanisch ist die Form des Staatslebens der neuen wie der alten Eidgenossenschaft. Achtung der Monarchie und jedem Monarchen, der seines Volkes treuer Vater ist; aber ihre Anschauungsweise passt nicht für unser Vaterland. Zwischen Oestreich und der Schweiz hatten Luzern, Zug und Glarus zu wählen. Preussisch oder eidgenössisch muss die freie Wahl Neuenburgs sein. Duldung oder Einführung ungleicher Rechte der Staatsangehörigen war der Ursprung der Krankheit, an der die alte Eidgenossenschaft siechte; versuchte Wiederherstellung verlorener Vorrechte nach Aufhebung der Mediationsakte war es, welche die Nemesis von 1830 in's Leben rief. Preisen wir uns glücklich, dass die staatsbürgerliche Gleichheit hergestellt ist. Sie muss Grundsatz bleiben in unserm Staatsleben und wenn es je Solche geben sollte, die diesem Grundsatz einst selbst als Stützen des Liberalismus oder Radikalismus gerufen hätten, aber, zur Macht gelangt, ihn selbst wieder verletzen würden, so bliebe die Strafe, die jeder Heuchelei wartet, auch ihnen nicht erspart. Die grösste Blösse bot die alte

³⁾ S. oben Seite 27.

Eidgenossenschaft dem fremden Gegner, als sie aufhörte, in ihrer Politik nach aussen hin einig zu bleiben. Hier gilt es festes Anschliessen und kein gegenseitiges Nachgeben darf zu schwer sein; in übrigen Dingen möglichst freie Entwicklung jeder Individualität. Neben den conservativen, einfachen Hirtenländern bestand Bern an Wohlstand und Staatskunst zunehmend, Zürich in Wissenschaft fortschreitend; durch Handel und Industrie blühend Glarus, Basel und Appenzell; alle übrigen in ihrer Eigenthümlichkeit. Einer ergänzte den andern, diente ihm zum aufmunternden Beispiel, oder konnte, seine Gebrechen erkennend, ihn warnen. Keinem Glied gelang es vom Bunde sich zu trennen, Zürich so wenig im fünfzehnten Jahrhundert, als im sechzehnten den Borromäern. In alten Zeiten entschied die physische Kraft, in der neuen wird die geistige entscheiden; auch der kleinen Schweiz ist auf diesem Felde der weiteste Spielraum geöffnet. Möge sie bedenken, dass Pflege der Wissenschaft um so dringenderes Bedürfniss wird, je ausschliessender in unsrer Zeit so viele das Heil von materieller Entwicklung erwarten. Auch die grösste materielle Macht der Staaten hat ohne die sittliche und geistige keinen Halt und wol hier und da trägt ein Reich von gewaltiger Ausdehnung jetzt schon in seinem Schoosse den Todeskeim. Die gesundesten Theile der alten Eidgenossenschaft waren diejenigen, in denen sparsame, aber wol überdachte Gesetze mit der meisten Kraft gehandhabt wurden und die Sitte ihre Hauptstütze in der eigenen Ueberzeugung fand. Humanität ist die Krone alles geselligen Lebens; in's Staatsleben aber führe man sie mit Vorsicht ein. Kein Staat kann sich ungestraft vom Naturgesetz losmachen; das Naturgesetz aber ist Gleichgewicht und jede Störung desselben ruft der Vergeltung. Eine falsche Kriminalgesetzgebung ist es, die darauf ausgeht, den muthwilligen Verbrecher der natürlichen Folgen seiner bösen That zu entheben. Gelingt es ihm, diesen zu entgehen, dann sündigt er dreifach. Aber wenn der Richter seine Pflicht gethan hat und dem Gesetze Genüge geschehen ist, dann beginne die Liebe ihr Wirken. Sie tröstet, sie richtet auf, sie heilt die Wunden, sie rettet. Selbst im Verworfenen vermag sie in der Stärke

ihres Glaubens noch edleres Leben zu wecken. Ihrem Wirken wird ein christlicher Staat den weitesten und freisten Spielraum eröffnen, ehren, unterstützen, lohnen ihr heiliges Amt. In diesen Aether neu erwachender Liebe werden aus ihren atmosphärischen Dünsten die getrennten Konfessionen sich erheben. Er vermag sie alle aufzunehmen und er auch wird sie versöhnen.

Diese Lehren, Hochgeehrte Herren, liegen schon in den Erfahrungen der alten Eidgenossenschaft. Benutzt die neue dieselben, dann wird sie, klein zwar und ungefürchtet, aber ein Garten Gottes im Schooss ihrer Alpen erblühen, kein Zufluchtsort für das Verbrechen, aber für jeden schuldlos Verfolgten ein offenes und sicheres Asyl. Diesen bessern Zustand aber möglich zu machen und zu verwirklichen scheint mir die Aufgabe unsres Vaterlands, insoweit dieselbe durch seine Geschichte bestimmt wird.

